jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/7/19 6Ob114/72, 7Ob729/77, 3Ob572/82, 6Ob654/87, 5Ob1026/92, 9Ob82/01a, 6Ob75/02a, 6Ob66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.07.1972

Norm

ABGB §833 D1
JN §1 DVe1

Rechtssatz

Über die Frage, ob die Vereinbarung unwirksam geworden ist oder aufrecht besteht, kann nur im streitigen Verfahren entschieden werden. Bis zu einer diesbezüglichen rechtskräftigen Entscheidung ist für ein Außerstreitverfahren davon auszugehen, dass die festgestellte Vereinbarung vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 114/72
  Entscheidungstext OGH 19.07.1972 6 Ob 114/72
  Veröff: MietSlg 24055
- 7 Ob 729/77
  Entscheidungstext OGH 12.01.1978 7 Ob 729/77
  Auch; Beisatz: Feststellung, ob eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen den Miteigentümern besteht. (T1)
  Veröff: SZ 51/5 = MietSlg 30086/10 = JBl 1978,541
- 3 Ob 572/82
  Entscheidungstext OGH 12.05.1982 3 Ob 572/82
  Auch; Beisatz: Eine Änderung der vereinbarten Regelung der Benützung der gemeinsamen Sache kann nur erfolgen, wenn die getroffene Vereinbarung auf dem Rechtsweg beseitigt wurde; vorher darf der Außerstreitrichter darüber nicht entscheiden. (T2) Veröff: MietSlg 34098
- 6 Ob 654/87
  Entscheidungstext OGH 08.10.1987 6 Ob 654/87
  Auch
- 5 Ob 1026/92
  Entscheidungstext OGH 26.05.1992 5 Ob 1026/92
  Auch
- 9 Ob 82/01a

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 Ob 82/01a

- 6 Ob 66/02b
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 66/02b
  Vgl
- 6 Ob 75/02a
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 75/02a
  Auch
- 4 Ob 19/03b
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 19/03b
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Erst wenn im streitigen Verfahren die wirkliche Sachlage als materielle Rechtslage rechtskräftig feststeht, kann - unter Bedachtnahme darauf als Vorfrage - im außerstreitigen Verfahren über einen der Rechtslage entsprechenden Antrag entweder auf Abschluss einer Benützungsregelung und Festsetzung eines Benützungsentgelts oder aber auf Festsetzung des Benützungsentgelts allein (sofern die Benützung der gemeinsamen Sache bereits geregelt, Entgeltfreiheit für alle Zukunft aber nicht vereinbart ist) entschieden werden. (T3)
- 10 Ob 25/06h
  Entscheidungstext OGH 03.10.2006 10 Ob 25/06h
  Auch; Veröff: SZ 2006/146

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0013554

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at